

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15 Postfach 3768 6002 Luzern Telefon 041 228 59 17 Telefax 041 228 67 27 justiz@lu.ch www.lu.ch

> Vollzugsstelle für den Zivildienst Rechtsdienst Malerweg 6 3600 Thun

Luzern, 26. November 2013

Protokoll-Nr.:

1300

Militärwesen: Revision des Zivildienstgesetzes - Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des oben genannten Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu können. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates erlauben wir uns folgende Bemerkungen:

1. Allgemeines

Tätigkeitsbereiche

Wir begrüssen die vorgeschlagene Neuerung, dass das Schulwesen (Vorschulstufe bis und mit Sekundarstufe II) neu als Tätigkeitsbereich für Zivildienstleistende (Zivis) erschlossen wird. Künftig werden damit Einsätze in regulären Schulen ermöglicht. Der erläuternde Bericht zur Revision des Zivildienstgesetzes nennt beispielhaft einige Einsatzbereiche wie Pausenaufsicht, Mittagstisch, Hausdienst, Aufgabenhilfe, Begleitung von Schulprojekten und Assistenz für die Lehrpersonen. Das Feld für den Einsatz von Zivildienstleistenden im Schulbereich ist wie aufgezeigt sehr weit. Insbesondere als Klassenassistenzen sind Zivis willkommen. Sie können den frauenlastigen Unterrichtsalltag auch unter dem Gender-Aspekt als männliche Bezugspersonen oder Vorbilder bereichern.

Es ist jedoch keineswegs in unserem Sinn, dass ein Zivi an einer Schule unterrichtet, zum Beispiel als Stellvertretung. Dies soll nach wie vor ausgebildeten Lehrpersonen vorbehalten sein. Gleichzeitig darf es nicht sein, dass Lehrer, die sich dem Zivildienst verpflichtet haben, in ihrem beruflichen Umfeld ihre Dienstpflicht absolvieren. In den beigefügten Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen ist auf Seite 10 unter Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe e zwar festgehalten, dass Zivis grundsätzlich nicht selbst als Lehrpersonen Unterricht erteilen sollen. Wir regen jedoch an zu prüfen, ob dies nicht im Gesetz oder in der Verordnung klar verankert werden sollte. Zudem haben wir folgende Vorbehalte:

- Die Erweiterung des T\u00e4tigkeitskatalogs soll keinen Eingriff in die kantonale Schulhoheit zur Folge haben.
- Die Kantone sollen wie bisher auf der Basis der bestehenden Rechtsgrundlagen Vorschriften über den Einsatz von Zivildienstleistenden in den Schulen erlassen oder die Einsätze gänzlich ausschliessen können.
- Die Einsatzbetriebe sollen sowohl bei der Auswahl der Zivis als auch bei der Durchführung des Einsatzes in hohem Masse mitbestimmen können.
- Einsätze an Schulen, die primär privaten Zwecken des Zivis dienen (Aus- und Weiterbildung) nicht erlaubt sind (vgl. dazu Art. 4a lit. d des Bundesgesetzes über den zivilen Ersatzdienst).

Die Ausdehnung des bisherigen Tätigkeitsbereichs Forstwesen auf die Bereiche Umweltund Naturschutz sowie Landschaftspflege und Wald ist grundsätzlich ebenfalls zu begrüssen.

Auslandseinsätze

Die Einführung detaillierter Regelungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe in diesem Bereich erachten wir als positiv. Dies bringt dem Organisator und dem Zivi mehr Sicherheit in allen Bereichen.

Zulassung zum Zivildienst

Der Bundesrat und die sicherheitspolitischen Kommissionen des Stände- und Nationalrats haben beschlossen, dass die aktuellen Gesuchszahlen um Zulassung zum Zivildienst die Bestände der Armee nicht gefährden. Ein weiterer Bericht wird 2014 folgen. Unter diesem Aspekt sind keine weiteren Massnahmen zur Gesucheindämmung zu treffen. Der neu vorgesehene Einführungstag vor der Zulassung zum Zivildienst regt die Gesuchsteller an, ihre Situation und ihr Anliegen zu überdenken und gibt ihnen Gelegenheit, ihr Gesuch allenfalls zurückzuziehen. Dieses Vorgehen finden wir zweckmässig und sinnvoll.

Mehr Nutzen durch bessere Ausbildung

Die Umsetzung der Motion 11.3362 Müller Walter wird begrüsst. Wer Zivildienst leistet, besucht Ausbildungskurse nach den Vorgaben der Vollzugsstelle. Die Betriebe, welche Zivis beschäftigen, führen diese gemäss einem Pflichtenheft ein und sind für eine sinnvolle Ausgestaltung des Einsatzes verantwortlich. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des Kurswesens und legt insbesondere fest, wer keinen Ausbildungskurs besuchen muss. Besonders dort, wo es um die Pflege und Betreuung von Menschen geht, sollen Zivis besser und länger für ihre Einsätze ausgebildet werden. Nicht zuletzt im Hinblick auf die zu erwartende demographische Entwicklung wird die Öffentlichkeit mit immer grösseren Soziallasten und Gesundheitskosten konfrontiert, so dass der Einsatz von Zivis in diesem Bereich eine Entlastung darstellt.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 46

Artikel 46 bestimmt, dass der Bund vom jeweiligen Einsatzbetrieb – also auch von Schulen – eine Abgabe als Ausgleich für die erhaltene Arbeitskraft erheben kann. Von dieser Abgabe sind die Institutionen des Bundes ausgenommen (Art. 46 Abs. 1^{bis} ZDG), andere Gemeinwesen hingegen nicht. Aus unserer Sicht ist es stossend, dass von gewissen Gemeinwesen eine Abgabe für eine solche Ersatzleistung erhoben wird. Aus diesem Grund soll Artikel 46 Absatz 1^{bis} ZDG dahingehend ergänzt werden, dass "die Institutionen der öffentlichen Hand" und nicht nur diejenigen des Bundes von der Abgabe ausgenommen werden.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Yvonne Schärli-Gerig Regierungsrätin

auch per E-Mail an: kanzlei@zivi.admin.ch